Nachdruck:

Verordnungs- und Amtsblatt

für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg, Jahrgang 1943, VOu ABI. Nr. 5

BEKANNTMACHUNG

der Verordnung des Oberbürgermeisters der Gauhauptstadt Innsbruck und der Landräte in Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz, betreffend Schutz des Orts-, Straßenund Landschaftsbildes gegen Verunstaltung.*)

Unsere Städte und Dörfer waren ursprünglich Ausdruck deutscher Baukultur und deutschen Gemeinsinnes. Durch nachträgliche bauliche Eingriffe ist oft das harmonische Orts- und Straßenbild zerstört worden. Auch die offene Landschaft wurde vielfach durch häßliche bauliche und werbetechnische Maß-

und verunstaltet. Um eine weitere Verunstaltung des Orts-, Straßen- und Land-schaftsbildes zu verhüten, wird auf Grund des § 2 der Verord-nung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBI. I, S. 938) verordnet:

Äußere Gestaltung der Bauten.

Allgemeine Bestimmungen § 1.

(1) Im Sinne des § 1 der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. November 1936 sind bauliche Anlagen und Änderungen so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Auf die Eigenart oder die beab-sichtigte Gestaltung des Orts-, Straßen- oder Landschaftsbildes, auf Denkmale und bemerkenswerte Naturgebilde ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Zur Verwirklichung dieses Zieles (Abs. 1) bedürfen auch die bisher nicht bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen und Anderungen, soweit sie nach außen sichtbar werden, der baupolizeilichen Genehmigung.

(3) Als bauliche Anlagen gelten alle Bauten, auch wenn sie keine Gründung (Fundamentierung) haben, ohne Rück-sicht auf die hierbei verwendeten Baustoffe; bauliche Anlagen sind auch Scheunen, Silobauten, Gartenhäuser, Glashäuser, Garten- und Werkzeughütten, Baracken, Jauchegruben, Dünger-stätten, Einfriedungen, Stütz- und Gartenmauern, Brunnen, Denk-male, Bildstöcke und dergleichen.

(4) Als bauliche Anderungen gelten nicht nur Umbauten, sondern auch alle Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten am Außeren von Bauwerken, hierzu gehören auch die Erneuerung des Verputzes, der Verschalung, der Dacheindeckung, der Fenster, Türen, Balkone, Veranden, Einfriedungen und dergleichen und deren Farbgebung.

(5) Die Vornahme baulicher Anderungen und Instandsetzungen an Bauwerken geschichtlicher, kultureller und künstlerischer Be-deutung, sowie die Ausführung baulicher Anlagen und Anderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist nur dann zulässig, wenn ihre Eigenart und künstlerische Wirkung durch die beabsichtigten Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

(6) Für Ausführungen, die einzeln oder zusammengenom-men eine erhebliche Anderung einer baulichen Anlage dar-stellen, ist die Baugenehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch die Bauausführung an sich nicht berührten Teile der baulichen Anlage, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung zu bringen sind. Die durch entsprechende Auflagen entstehenden Mehrkosten müssen jedoch in einem angemesse-nen Verhältnis zu den Kosten der beabsichtigten Anderung stehen.

§ 2.

(1) Was im Einzelfalle Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung im Sinne des § 1, Abs. 1 ist, bestimmt die Baupolizeibehörde.

(2) In den Fällen der §§ 1, Abs. 5, und 3, Abs. 7, ist im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 25. September 1923 (Bundesgesetzblatt Nr. 533) das Denkmalamt zu hören.

Besondere Bestimmungen § 3.

(1) Der Außenputz ist handwerkgerecht durchzuführen. Jede modische und gekünstelte Oberflächenbehandlung, wie Kamm-putz, Wurmputz, Nesterputz, Antragen von Putzfladen, Eindrük-ken oder Einkratzen mittels Kelle oder sonstiger Geräte ist verboten.

(2) Die Verwendung von Steinputz ist zu vermeiden.(3) Die Außenwandverkleidung mit Baustoffen, die eine glänzende oder spiegelnde Oberfläche haben, wie Glas oder glasähnliche Tafeln, Fliesen, Klinker oder glänzend polierte Werksteine ist verboten.

(4) Die Außenverkleidung mit Eternit ist nur mit Platten zuzulassen, die in Form, Farbe und Größe den ortsüblichen Holzschindeln entsprechen.

(5) Die äußere Holzverschalung ist nach Muster guter alter Beispiele durchzuführen und in ihrer Oberfläche so zu behan-deln, daß das Holz seine natürliche Struktur behält. Anstriche, die des hollzweite Ausbleichen des Holzweite dem eind die das hellgraue Ausbleichen des Holzes verhindern, sind nicht zuzulassen; die Verwendung von konservierenden Holzanstrichen, die das Ausbleichen nur verzögern, ist jedoch ge-stattet. Blendläden und Fenster sind, wenn es ortsüblich ist, mit Farbanstrich zu versehen.

(6) Die Erneuerung des Putzes oder der Färbung an einem alten Haus, das erst in späterer Zeit durch eine unpassende Scheinarchitektur verunstaltet wurde, kann zum Anlaß genommen werden, die Beseitigung unpassender Fassadenglieder und die Wiederherstellung eines dem Ortsbilde angemessenen Zustandes zu verlangen.

(7) Die Erneuerung des Außenanstriches bei Bauten, die mit alter bodenständiger Wandmalerei, wie Scheinarchitektur bei Fenstern und Türen, Wappen, Figuren oder Schriftbändern versehen sind, ist so vorzunehmen, daß harte Übergänge zwischen der alten Malerei und dem neuen Anstrich vermieden werden.

\$ 4.

Fenster und Außentüren haben sich in Form und Größe dem gegebenen oder beabsichtigten Orts- und Straßenbild einzufügen und müssen sich auch bei Geschäftshäusern in angemessenen Grenzen halten.

§ 5.

(1) Der Ausbau des Dachgeschosses ist im allgemeinen nur an den Giebelseiten zulässig. Bei Dächern mit einer steileren Neigung als 45 Grad kann jedoch der Dachausbau auch an den Traufseiten gestattet werden, wenn dies in Form einzelner klei-ner Dachkapfer (Gaupen) erfolgt. Bei Dächern mit einer Nei-gung von unter 45 Grad darf der Dachausbau auf den Traufseiten nur zugelassen werden, wenn städtebauliche Belange oder die Besonderheit des Bauvorhabens es erfordern. (2) Breite zusammenhängende Durchbrechungen der Dach-

flächen sind verboten, die Anwendung von Kniestöcken (Drempel) ist in der Regel nur bei eingeschossigen Bauten zuzulassen. (3) Die Neigung des Daches hat der ortsüblichen Bauweise

zu entsprechen, Ausnahmen dürfen nur bei Bauten zugelassen werden, denen städtebaulich eine besondere Bedeutung zukommt. (4) Als Dachdeckungsmaterial dürfen nur Holzschindeln, engo-

bierte Ziegel oder Pfannen, dunkelgraue Zementpfannen, schindelförmige Eternitplatten in dunkelroter oder dunkelgrauer Färbung, sowie Zinkbleche, verzinkte Eisenbleche oder Kupfer-

^{*)} Die Verunstaltungsverordnung wurde durch die Verordnungen der Lan-desregierung, LGBI. Nr. 19/1953, und Bote für Tirol, Nr. 23/1958, auch auf alle Gemeinden des Bezirkes Osttirol ausgedehnt.

bleche verwendet werden. Von diesen Materialien sind in geschlossenen Ortschaften jeweils die ortsüblichen einheitlich zu verwenden.

Dachdeckungen aus Zinkblech oder verzinktem Eisenblech sind nach Ablauf eines halben Jahres dunkelgrau oder dunkelbraun zu streichen.

(5) In ländlichen Gebieten sind möglichst Dachrinnen aus Holz zu verwenden.

Bereinigung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes. § 6.

(1) Die Baupolizeibehörde kann zum Schutz des Orts-, Straßenund Landschaftsbildes anordnen, daß

- a) verwahrloste Bauten jeder Art (auch Garten- und Werkzeughütten, Schutzdächer, Verkaufshäuschen, Brandstätten und dergleichen) in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder zu entfernen sind,
- b) straßenseitige Einfriedungen ordnungsgemäß instand zu setzen, nötigenfalls in ortsüblicher Weise abzuändern und künftig in diesem Zustand zu erhalten sind,
- c) Fahrzeuge, Schutt, Gerümpel, Altwaren und dergleichen auf den von der Straße aus sichtbaren Teilen eines Grundstückes nicht abgestellt oder gelagert werden dürfen.

(2) Für die Durchführung der in Abs. 1 angeführten Anordnungen ist eine angemessene Frist in der Dauer von mindestens acht Tagen bis höchstens sechs Monaten zu stellen; bei Anordnungen nach Abs. 1 Punkt a) und b) sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Zum Schutz des Landschaftsbildes kann die Baupolizeibehörde bei Steinbrüchen, Schotterwerken, Sand- und Lehm-gruben und dergleichen Maßnahmen vorschreiben, durch die sichergestellt wird, daß der Betrieb unter möglichster Schonung der Landschaft geführt wird und die abgebauten Teile ehestens wieder der Landschaft angepaßt werden.

Genehmigungspflichtige Ankündigungen und Werbeeinrichtungen. \$ 7.

(1) Alle im Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild wirksam werdenden Vorrichtungen und Zeichen, die Bekanntmachungen oder geschäftlichen Anpreisungen dienen, wie die Anbringung, Aufstellung, Anderung oder Erneuerung von Werbezeichen und

Ausstellung, Anderung oder Erneuerung von Werbezeichen und Anschlagtafeln aller Art, sowie der Betrieb von Werbezeichen tungen bedürfen der Genehmigung der Baupolizeibehörde. (2) Als genehmigungspflichtige Vorrichtungen und Zeichen im Sinne des Abs. 1 gelten insbesondere Firmentafeln, Firmenauf-schriften, Geschäftsbezeichnungen, Reklametafeln, Markenschilder der Breistafeln Stackschilder Hinweischilder Louchteshilder der, Preistafeln, Steckschilder, Hinweisschilder, Leuchtschilder, Leuchtkästen und Lichtzeichen aller Art, Schaukästen (Auslage-kästen), Anschlagkästen und Anschlagtafeln, Dachreklamen, Automaten, Waagen, Plakattafeln und Plakatwände, Anschlagsäulen, Wand- und Maueranschläge, Werbeschriften und Werbebemalungen auf Bauwerken aller Art.

§ 8.

(1) Werbeeinrichtungen sind im allgemeinen nur zum Zwecke einer Werbung für ein im gleichen Hause befindliches Geschäft oder Unternehmen zulässig.

(2) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke und Bauwerke von nicht genehmigten Werbeeinrichtungen aller Art freizuhalten.

(3) Die Genehmigung nach § 7, Abs. 1, darf nur erteilt werden, wenn durch die beabsichtigte Ausführung das Orts-, Stra-ßen- oder Landschaftsbild nicht ungünstig beeinflußt oder gar verunstaltet, der Verkehr nicht behindert, die Sicherheit nicht gefä'rdet und keine unzulässige Belästigung der Bewohner des eigenen Hauses oder der benachbarten Häuser herbeigeführt wird wird.

(4) Zur Vermeidung unangenehm wirkender Häufungen sind Kleinschilder (Firmenschilder, Geschäftstafeln, Markenschilder und Preistafeln) in Sammelrahmen im Haus- oder Geschäfts-

(5) Werbeschriften und Werbebemalungen auf Feuermauern(5) Werbeschriften und Werbebemalungen auf Feuermauern und Einfriedungen (Mauern, Zäunen und Einplankungen) sind nur zulässig, wenn sie den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen und gute künstlerische Gestaltung aufweisen.

(6) Steck- und Leuchtschilder dürfen nicht weiter als 1,25 m über die Bauflucht hinausragen; sie müssen lotrecht mindestens 2,50 m von der Gehfläche abstehen und dürfen in der Regel nicht über der Brüstungshöhe des 1. Stockwerkes angebracht werden.

§ 9.

Zur Erhaltung der besonderen Eigenart des Straßenbildes und der architektonischen Gestaltung einzelher Bauwerke können von der Baupolizeibehörde in Gemeinden Schutzgebiete ausgewiesen werden, für die noch folgende besondere Vorschriften gelten:

- 1. Die Außenwerbung hat sich auf die gemäß § 49 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Geschäftskennzeichnung (äußere Bezeichnung) zu beschränken.
- 2. Werbevorrichtungen, die über die Bauflucht hinausragen und Laubenbeleuchtungsanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn die beabsichtigte kunsthandwerkliche Ausführung der Eigenart des Straßen- und Laubenbildes entspricht.

§ 10.

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Baupolizeibehörde schriftlich einzubringen. Er ist vom Genehmigungswerber, dem Planverfasser und auch vom Hauseigentümer, wenn dieser nicht selbst Genehmigungswerber ist, zu unterfertigen. (2) Dem Genehmigungsantrag sind Pläne in dreifacher Aus-

fertigung, aus denen Ausführung und Farbwirkung, die Art der Anbringung oder Aufstellung und das Verhältnis zum Gebäude klar ersichtlich sind, beizuschließen. Die Pläne haben zu enthalten

- a) eine fachmännische Darstellung der beabsichtigten Anlage oder Herstellung im Maßstab 1 : 10,
 b) bei Anbringung von Zeichen oder Vorrichtungen an Bauten die betreffende Ansicht des Hauses im Maßstab 1 : 100 mit c) ein Lichtbild (oder Zeichnung im Maßstab 1:100 mit Binzeichnung der Zeichen oder der Werbevorrichtung und gegebenenfalls den Schnitt und den Grundriß hierzu,
 c) ein Lichtbild (oder Zeichnung im Maßstab 1:100), aus dem die Beziehung und des Nachberbritten und den Grundriß
- die Beziehung zu den Nachbarhäusern zu ersehen ist,
- d) eine Beschreibung mit genauer Angabe der technischen Aus-führung, der Licht- und Schriftart und der Farben sowie der Tag- und Nachtwirkung der beabsichtigten Anlage.

§ 11.

Vorrichtungen, Ankündigungen und Werbezeichen aller Art, die schon vor Inkrafttreten der Verordnung angebracht wurden, sind, wenn sie den Bestimmungen des § 8 nicht entsprechen, auf Anordnung der Baupolizeibehörde binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist in der Dauer von mindestens acht Tagen bis zu höchstens sechs Monaten zu entfernen oder zu ändern, widrigenfalls dies auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten veranlaßt wird.

Eine bereits erteilte Genehmigung kann auch widerrufen wer-den, wenn sie offensichtlich den Bestimmungen des § 8 nicht entspricht.

§ 12.

(1) Die Werbung an Schaufenstern und Zugangstüren zu den Verkaufsstellen hat sich in maßvollen Grenzen zu halten, so daß die Zweckbestimmung des Schaufensters gewahrt bleibt. Derartige Werbemittel sind von der Genehmigungspflicht ausge-nommen, doch kann die Ortspolizeibehörde fallweise Aufträge bezüglich Umgestaltung oder Umstellung, allenfalls Entfernung dieser Werbemittel erteilen.

(2) Geschäftliche Anpreisungen und Werbemittel aus Anlaß der ortsüblichen oder amtlich zugelassenen Ausverkäufe sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht in den Straßenraum hineinragen und nicht länger als vier Wochen angebracht bleiben.

(3) Die in Absatz 2 angeführten Anpreisungen und Werbemittel sind, wenn sie nicht in anständiger Form erfolgen oder das Straßenbild verunstalten, über Auftrag der Ortspolizeibehörde zu entfernen.

Strafen.

§ 13.

(1) Übertretungen der Vorschriften der Verordnung werden nach den Bestimmungen der Bauordnung bestraft.

(2) Die Strafe enthebt nicht von der Verpflichtung zur Durch-führung der Verbindlichkeiten, die durch die Verordnung oder durch Verfügungen in Durchführung der Verordnung auferlegt werden. Die Durchführung dieser Verbindlichkeiten ist nötigen-falls nach den Bestimmungen des VVG. zu erwirken.

§ 14.

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 1943 in Kraft.